



bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW

Politische und rechtliche Rahmenbedingungen des Baus von weitergehenden Reinigungsstufen zur Mikroschadstoffelimination

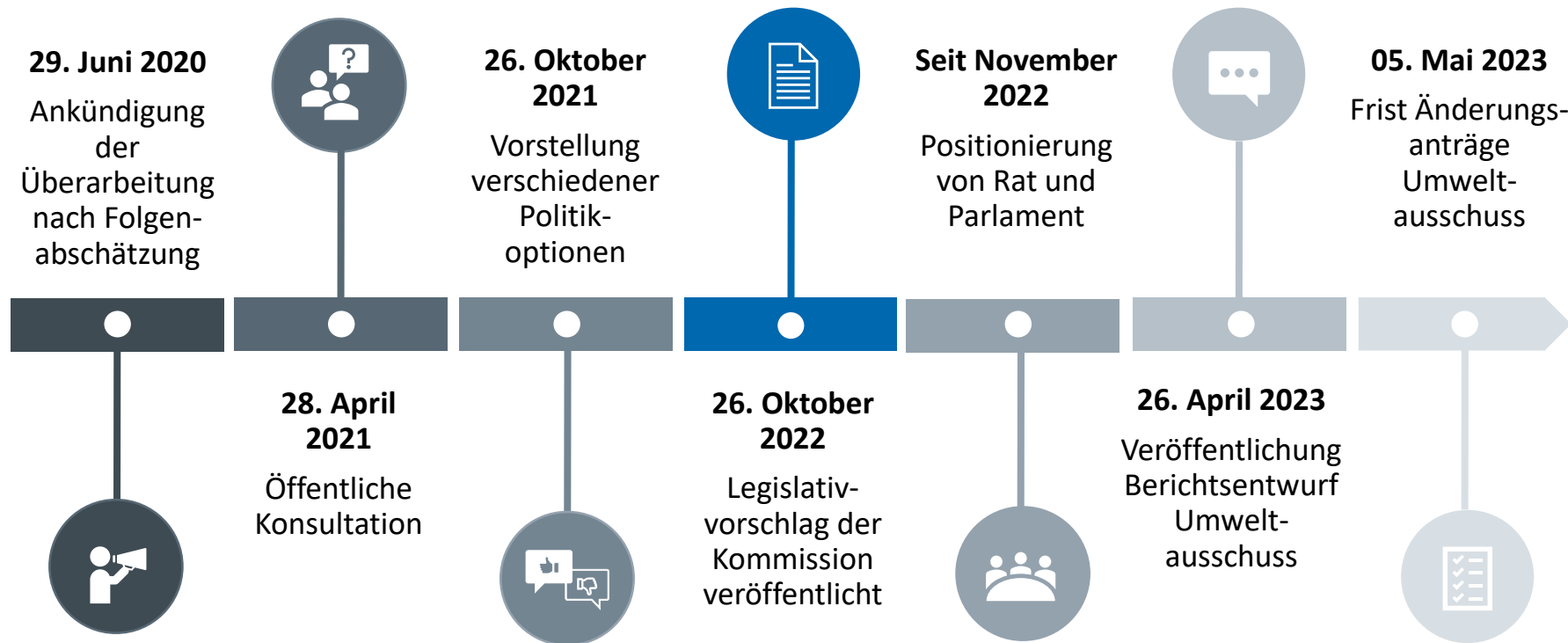
Sandra Struve, BDEW-Vertretung bei der Europäischen Union, Brüssel

Aktueller Europäischer Rechtsrahmen

- Aktuell gültig ist die Europäische Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) vom 21. Mai 1991.
- Darin enthalten:
 - Vorgaben zur Zweitbehandlung
 - Weitergehende Behandlung für Kläranlagen ≥ 10.000 EW in empfindliche Gebiete (Grenzwerte für P und N)
- Die Richtlinie ist noch nicht vollständig in allen Mitgliedstaaten umgesetzt.



Timeline Überarbeitung kommunale Abwasserrichtlinie





Die Richtlinien, die wir jetzt überarbeiten sind veraltet, eine von ihnen ist sogar bereits 30 Jahre alt. Wissenschaft und Technik sind fortgeschritten und wir müssen unseren Rechtsrahmen an diesen Fortschritt anpassen.

- Frans Timmermans, Vizepräsident der Europäischen Kommission, zum Null-Schadstoff Paket

Legislativvorschlag 4. Reinigungsstufe, Artikel 8 I

- Risikobasierter Ansatz für kleinere Kläranlagen:
 - Bis 31.12.2030 erstellen Mitgliedstaaten eine Liste mit Gebieten, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.
 - Bis 31.12.2035 sollen 50% des Abwassers in Kläranlagen zwischen 10.000 EW und 100.000 EW, die in solche Gebiete einleiten, in der 4. Reinigungsstufe behandelt werden.
 - Bis 31.12.2040 solle eine Aufrüstung auf die 4. RS für alle Kläranlagen zwischen 10.000 EW und 100.000 EW, die in solche Gebiete einleiten, erfolgen.

Legislativvorschlag 4. Reinigungsstufe, Artikel 8 II

- One-Size-Fits-All Ansatz für große Kläranlagen:
 - Bis 31.12.2030 sollen 50% des Abwassers in Kläranlagen ≥ 100.000 EW in der 4. Reinigungsstufe behandelt werden.
 - Bis 31.12.2035 solle eine Aufrüstung auf die 4. RS für alle Kläranlagen ≥ 100.000 EW erfolgen.

Legislativvorschlag 4. Reinigungsstufe, Annex 1, Tabelle 3

Anforderungen an die Viertbehandlung von Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3:

Indikatoren	Mindestprozentsatz der Schadstoffentfernung
Stoffe, die Wasser auch in geringen Konzentrationen verunreinigen können (siehe Anmerkung 1)	80 % (siehe Anmerkung 2)

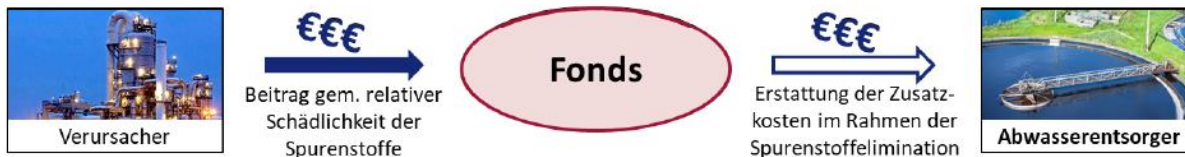
Anmerkung 1: Aufteilung in Stoffe, die sehr leicht zu behandeln sind (Kategorie 1, bspw. Diclofenac) und Stoffe, die leicht zu entfernen sind (Kategorie 2, bspw. Benzotriazol).

Anmerkung 2: Der Prozentsatz der Entfernung ist für mindestens sechs Stoffe zu berechnen. Dabei muss die Anzahl der in die Kategorie 1 eingestuftten Stoffe doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Stoffe der Kategorie 2.

Finanzierung weiterer Reinigungsstufen, Artikel 9 und 10

- Einführung der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) auf nationaler Ebene.
- Anwendungsbereich von EPR:
 - Arzneimittel (menschlicher Gebrauch)
 - Kosmetikprodukte
- Zum Zweck der Finanzierung der 4. Reinigungsstufe (OPEX und CAPEX) und dem Monitoring der in Anhang 1 genannten Stoffe.
- Organisation der Hersteller in sogenannten Organisationen für Herstellerverantwortung.

BDEW Fondsmodell



Die Studie ist über [diesen Link](#) abrufbar.

Abwasserentsorger melden ihre spezifischen Kosten zur Spurenstoffelimination an eine Koordinationsstelle



Aktuelle Erwägungen Rat

- Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt.
- Bedenken der Mitgliedstaaten im Bezug auf das Ambitionsniveau des Vorschlags.
- Allgemeine Forderung nach Verlängerung der Fristen bzw. Vorschlag für das Absenken der Zielwerte hinsichtlich des Prozentsatzes des in der 4. Reinigungsstufe zu behandelnden Abwassers.
- Position Bundesregierung: stärkere Beachtung des risikobasierten Ansatzes.
- Bisher keine Anpassungen bzw. Änderungen hinsichtlich der Vorgaben zur Herstellerverantwortung.

Aktuelle Erwägungen Europäisches Parlament

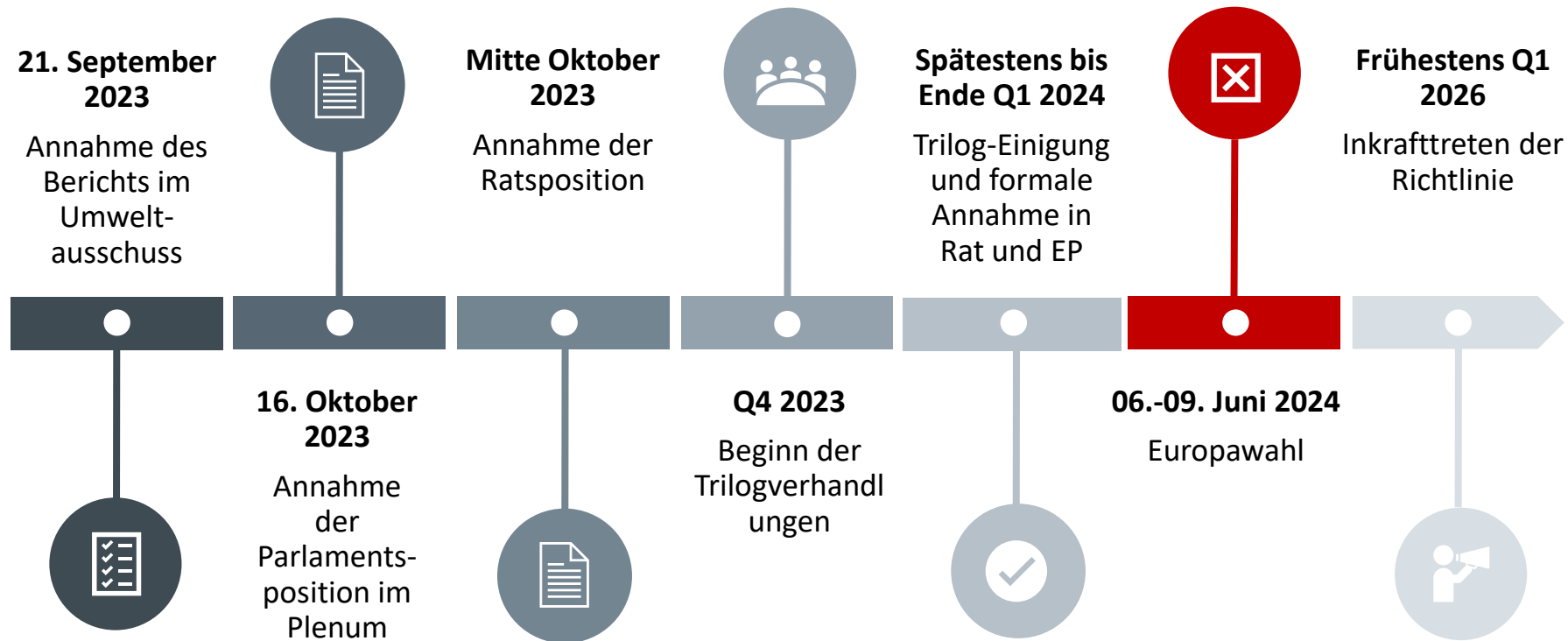
- 82 Änderungsanträge zu Artikel 8, sowie vier Änderungsanträge zur Tabelle 3 in Annex 1.
- Sowohl Forderungen nach strengeren bzw. weniger strengeren Vorgaben.
- Verhandlungen zwischen Berichterstatter und Schattenberichterstattern werden sich zuletzt mit den Artikeln zur 4. Reinigungsstufe und der Herstellerverantwortung befassen.
- Höchstwahrscheinlich minimale Anpassung der Fristen aber Beibehaltung eines grundsätzlichen hohen Ambitionsniveaus.

Weitere Themen des Richtlinienvorschlags

Unter anderem:

- Strengere Grenzwerte hinsichtlich der dritten Reinigungsstufe für Stickstoff und Phosphor
- Energieneutralität
- Abwassermonitoring auf verschiedene Gesundheitsparameter
- Information der Öffentlichkeit und Berichtspflichten
- Pläne und Reduktionsziele für Regenwasserüberläufe

Ausblick kommende Verfahrensschritte



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sandra Struve
Fachgebietsleiterin EU-Wasser und Abwasserpolitik
EU-Vertretung
Brüssel
T +49 30 300199-5119
M +49 162 406 30 57
sandra.struve@bdew.de

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin
www.bdew.de

bdew
Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW